

Kreistagsdrucksache Nr. 060/22/1

AZ. GB2/A 20 und A 21/GB1/A 41

Tagesordnungspunkt

Ukrainische Kriegsgeflüchtete - unterjährige Stellenschaffungen

Zur Beratung im

Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik (öffentlich) Vorberatung am
Kreistag (öffentlich) Beschluss am 18.05.2022

Beschlussvorschlag:

Zum Ausgleich der Mehrbelastungen, welche durch die Versorgung von Ukraine-Geflüchteten mit Wohnraum, Sozialleistungen und sozialpädagogischer Unterstützung in den Abteilungen 20 – Soziales, 21 – Jugend und 41 – Ordnung und Baurecht entstehen, werden unterjährig im Stellenplan zum Haushalt 2022 bei

- Produktgruppe 3130-1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
2,0 Stellen unbefristet (EG 9 b TVöD/Bes.Gr. A 10)
- Produktgruppe 3120-1 Bildung und Teilhabe in SGB II – 2,0 Stellen unbefristet (EG 7)
- Produktgruppe 3180-1 Fachdienst Geflüchtete – 10,0 Stellen befristet auf 2 Jahre (S12)
- Produktgruppe 3630-1 Fachdienst Hilfen für Erziehung und Fachdienst Vollzeitpflege
1,5 Stellen unbefristet (S 14)
- Produktgruppe 3620-1 Jugendförderung – 0,5 Stellen unbefristet (S 12)
- Produktgruppe 3630-1 Vormundschaften – 0,5 Stellen unbefristet (A 11 / EG 10)
- Produktgruppe 3140-2 Soziale Einrichtungen für Flüchtlinge und Asylbewerber/-innen (Vorläufige Unterbringung durch Landkreise) – 1,0 Stelle unbefristet, 2,0 Stellen befristet auf 2 Jahre, (EG 5), 1,0 Stellen unbefristet (EG 8)
- Produktgruppe 1222-2 Einwohnerwesen (Ausländerbehörde) – 1,0 Stelle unbefristet, 1,0 Stelle befristet auf 2 Jahre, (EG 9a)

geschaffen.

Es fallen für die gesamten 22,5 Stellen im Jahr 2022 hochgerechnet ab 01.06.2022, Personalaufwendungen in Höhe von 0,81 Mio Euro an. Der Jahresbetrag beträgt 1,4 Mio Euro.

Die Sozialabteilung wird über die Soforthilfe Ukraine (Pressemitteilung Sozialministerium 11.04.2022) Anträge auf Fördermittel stellen. Auf Landesebene verhandeln die kommunalen Spitzenverbände aktuell zur mindestens teilweisen Gegenfinanzierung der Mehraufwendungen.

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik hat in der Sitzung am 04.05.2022 dem Kreistag empfohlen, 9,5 der beantragten 22,5 Stellen für die Versorgung und Betreuung von Ukraine-Geflüchteten unbefristet zu schaffen.

Es bestand Übereinstimmung, dass die unbefristete Besetzung der Fachkraftstellen aufgrund des eklatanten Fachkräftemangels aussichtsreicher sein wird, als wenn diese nur befristet ausgeschrieben werden.

Die Verwaltung hat dazu den Beschlussvorschlag geändert. Im Erläuterungstext wird begründet, welche der beantragten Stellen unbefristet geschaffen werden sollen. Zugesagt wurde, dass bei Wegfall des Aufgabenbedarfs die unbefristeten Stellen baldmöglichst wieder zurückgegeben werden. Der Abbau kann durch Fluktuation, Altersabgängen oder Umbesetzungen innerhalb der Landkreisverwaltung erfolgen. Der aktuelle Sachverhalt wurde umfassend in der Vorberatung dargestellt, weshalb in der ergänzenden Drucksache nicht erneut darauf eingegangen wird.

Sozialabteilung:

Produktgruppe 3130-1 AsylbLG – 2,0 Stellen unbefristet

Das Team AsylbLG hatte am 28.02.2022 (ohne Ukraine) bei 4,6 VZÄ in der Sachbearbeitung einen Bestand von 706 leistungsbeziehenden Personen. Bis 31.03.2022 erhielten 655 zusätzliche Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit den Zugang ins Leistungssystem und wurden erfasst.

In den folgenden zwei Wochen bis zur nächsten Auswertung am 11.04.2022 waren weitere 205 Personen erfasst. Mit Blick auf die im Kreis sich aufhaltenden Personen aus der Ukraine (rd. 1.200 Personen) müssen knapp 400 Personen noch nach erfasst werden. Tendenz auch hier steigend.

Trotz Ankündigung des Rechtskreiswechsels ist für die Arbeitsschritte im Rahmen der Übergabe der Fälle, für die Nachbereitung sowie den Teil der Personen, der nicht gleich nach Ankunft im Landkreis Tübingen in SGB II anspruchsberechtigt ist Zusatzpersonal nötig.

Die Verwaltung rechnet aktuell mindestens für die Monate Juni bis August 2022 mit hohem Aufwand im Rahmen der Übergabe und mit laufend ca. 200 Personen, die noch nicht leistungsberechtigt im SGB II sind und daher auch nach Juni 2022 vorübergehend in AsylbLG zu versorgen sind.

Auch im Rechtskreis SGB XII Grundsicherung muss ab 01.06.2022 mit Fallzahlensteigerungen wegen dem Zuzug von älteren Ukraine-Geflüchteter gerechnet werden. Nicht mehr benötigtes Personal im AsylbLG könnte bei entsprechendem Bedarf zu gegebener Zeit in das Sachgebiet Grundsicherung umgesetzt werden. Auch bei der Eingliederungshilfe im SGB IX muss in den nächsten 2 Jahren mit weiteren Zugängen durch den Systemwechsel gerechnet werden.

Produktgruppe 3120-1 Bildung und Teilhabe in SGB II – 2,0 Stellen unbefristet

Die Prognose zur Entwicklung der Fallzahlen hängt davon ab, ob/wann

- die Personen im AsylbLG bleiben oder ins SGB II wechseln,
- in die Schule gehen werden,
- wie schnell die Integration im Bereich der soziokulturellen Teilhabe gelingt,

- wie viele Personen die Leistungen tatsächlich in Anspruch nehmen werden.

Im Team sind aktuell Fachkräfte mit insgesamt 4,6 VZÄ in der Sachbearbeitung, sowie 0,6 VZÄ mit Auftrag Koordination/Freiwilligkeitsleistung KreisBonusCard.

Laut Auswertung vom 8.4.2022 befinden sich 350 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren und 57 junge Erwachsene im Alter von 18 – 25 Jahren im Leistungsbezug nach dem AsylbLG. Alle diese Kinder und jungen Erwachsenen hätten Anspruch auf die unterschiedlichen Leistungen der Bildung und Teilhabe. Ausgehend von einem Fallschlüssel 1:700 und die hochdynamische Fallzahlenentwicklung bei Kindern und Jugendlichen insgesamt berücksichtigend ergibt sich ein zusätzlicher Personalbedarf von 2,0 Stellen, weil auch nach dem Übergang der Fälle an das Jobcenter alle Teilhabeleistungen, mit Ausnahme des einmaligen Schulbedarfs, vom Landratsamt bearbeitet werden.

Produktgruppe 3180-1 Fachdienst Geflüchtete – 10,0 Stellen befristet auf 2 Jahre

Im Rahmen der FlüAG-Pauschale wird ein Schlüssel von 1:110 für die vorläufige Unterbringung angesetzt und bisher refinanziert. Bei derzeit 1.200 Personen aus der Ukraine ergeben sich so aktuell 10,1 VZÄ Personalbedarf.

Demgegenüber gehen Menschen, die bereits länger im Landkreis Tübingen leben ihre persönlichen Integrationsschritte weiter und die Betreuungs- und Unterstützungsleistung des Fachdienstes kann in vielen Fällen weiter zurückgefahren werden. Alle Mitarbeitenden im Fachdienst sind angesichts der Ukraine-Zusatzbelastung angehalten sich auf die Kernaufgaben in der Flüchtlingsbetreuung und im Integrationsmanagement zu fokussieren und so im Gesamten zusätzlich Ressourcen zu schaffen, die bei den Ukraine-Bedarfen eingesetzt werden können.

Jugendabteilung:

Produktgruppe 3630-1 Fachdienst Hilfen für Erziehung (FBEK I) und Fachdienst Vollzeitpflege (FBEK III) – 1,5 Stellen unbefristet Produktgruppe 3620-1 Jugendförderung – 0,5 Stellen unbefristet

Bedingt durch die Fluchtbewegung in der Ukraine rechnen Sozialministerium und der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) mit einer hohen Zunahme von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten (UMAs). Die freien Träger der Jugendhilfe haben zusätzlich zunächst ab Mai 25 Plätze zur Verfügung gestellt (13 Plätze Kit Jugendhilfe, 12 Plätze So- phienpflege e.V.). Die Fallverantwortung liegt hier beim Fachdienst Hilfen zur Erziehung (FBEK I).

Weitere Plätze für UMAs sollen in Pflege- bzw. Gastfamilien zur Verfügung gestellt werden. Dazu werden fortlaufend Familien, die zur Aufnahme von Geflüchteten bereit sind, überprüft. Zehn Familien sind bereits überprüft und können belegt werden. 25 weitere Plätze bei Familien sind in der Überprüfung. Die Fallverantwortung liegt hier beim Fachdienst für Vollzeit- pflege (FBEK III).

Die Koordination und Verteilung der UMA´s obliegt dem KVJS, dem der Landkreis laufend freie Plätze meldet. Derzeit sind dies für den Landkreis Tübingen 35 gemeldete Plätze. So- bald weitere Plätze zur Verfügung stehen werden auch diese gemeldet.

Aktuell werden im Sachgebiet 30 UMAs (nicht Ukraine) betreut. Damit sind die Fachkräfte voll ausgelastet. Einer zusätzlichen Fallverantwortung muss mit zusätzlichen Fachkräften begegnet werden.

Weiter ist derzeit von der Bundesregierung geplant und angekündigt komplette Heimeinrichtungen aus der Ukraine zu evakuieren und nach Deutschland zu verlegen. Dazu werden gerade Gebäude angemietet, die dann mit größeren Gruppen belegt werden können. Es wird davon ausgegangen, dass die ukrainischen Kinder und Jugendlichen von ihren bisherigen ukrainischen Betreuer*innen begleitet werden. Hierfür wird es eine Koordination und Ansprechpartner*in brauchen. Dies soll im Sachgebiet Jugendförderung verankert werden.

Produktgruppe 3630-1 Vormundschaften – 0,5 Stellen unbefristet

Durch die geplante Zuteilung von UMAs durch der Landesverteilstelle UMA beim KVJS fallen im Sachgebiet Beistand- und Vormundschaften zusätzliche Übernahmen von Vormundschaften an. Derzeit werden 120 Vormundschaften und Pflegschaften geführt. Hierfür stehen 2,5 VZÄ zur Verfügung. Die Fachkräfte sind damit voll ausgelastet. Nach § 55 Abs.2 SGB VIII ist eine Fallzahlenobergrenze mit 50 für 1,0 VZÄ gesetzlich festgeschrieben ist (in Baden Württemberg gilt nach der Kommunalen Orientierungshilfe zur Personalbedarfsbemessung aus dem Jahr 2012 eine Fallzahlenobergrenze mit 46/1,0 VZÄ). Für die erwarteten zusätzlichen Vormundschaften aufgrund der Ukraine Krise ist somit Zusatzpersonal erforderlich.

Mit den beantragten 0,5 VZÄ können in einem ersten Schritt bis zu 25 zusätzliche Vormundschaften für unbegleitete ukrainische Flüchtlinge abgedeckt werden.

Abteilung Ordnung und Baurecht:

Produktgruppe 3140-2 Soziale Einrichtungen für Flüchtlinge und Asylbewerber/-innen (Vorläufige Unterbringung durch Landkreise) – 1 Stelle unbefristet, 2 Stellen befristet auf 2 Jahre, 1 Stelle unbefristet

Die in EG 5 ausgewiesenen Stellen sind im Bereich der Hausmeister*innen angesiedelt. Derzeit stehen für die Betreuung der Flüchtlingsunterkünfte 4,0 VZÄ zur Verfügung. Mit dem für ukrainische Flüchtlinge begonnenen Aufbau an vorläufigen Unterkünften, der auch weiterhin massiv fortgesetzt wird, geht ein Bedarf an einer Ausweitung der Hausmeisterkapazitäten einher. Als Richtwert gilt 1 VZÄ/100 Unterkunftsplätze.

Derzeit gibt es rund 580 Plätze für ukrainische Flüchtlinge und rund 280 Plätze für sonstige Flüchtlinge in den 80 vorläufigen Unterkünften des Landkreises. Dabei wird auch der Bedarf an Unterkünften für sonstige Flüchtlinge weiter ansteigen. Da nicht absehbar ist, wie sich die Lage in der Ukraine und damit auch die Rückkehrperspektive für ukrainische Geflüchtete entwickeln wird, sollen die drei Hausmeisterstellen zunächst auf zwei Jahre befristet werden. Neben der laufenden Nutzung werden die Hausmeister auch für einen im Hinblick auf die Ukraine mittelfristig nicht auszuschließenden Abbau von Unterkünften benötigt.

Bei der in EG 8 ausgewiesenen Stelle handelt es sich um den Bereich Belegungsmanagement der Unterbringungsverwaltung. Dort ist momentan eine Kapazität von lediglich 0,5 VZÄ vorhanden, die mit Aushilfskräften kurzfristig auf 1,5 VZÄ aufgestockt werden musste. Der mit dem Ausbau von Unterkünften für ukrainische Flüchtlinge und deren Verteilung einhergehende Mehraufwand ergibt einen Bedarf von 1,0 VZÄ. Dabei ist auch der Mehraufwand berücksichtigt, der bei der Zuweisung der Flüchtlinge in die Anschlussunterbringung entsteht.

Produktgruppe 1222-2 Einwohnerwesen (Ausländerbehörde) - 1 Stelle unbefristet und 1 Stelle befristet auf 2 Jahre

Der Bedarf für den unterjährigen Stellenzuwachs in diesem Bereich resultiert in erster Linie aus der Sachbearbeitung für Aufenthaltserlaubnisse, aus der Registrierung und Erfassung der ukrainischen Flüchtlinge und aus allen Aspekten, die damit zusammenhängen. Im Zuständigkeitsbereich der gemeinsamen Ausländerbehörde Landratsamt Tübingen/Stadt Mössingen befinden sich derzeit bereits rund 400 ukrainische Flüchtlinge. Die Tendenz ist stei-

gend. Alle Personen werden, sofern dies nicht bereits erfolgt ist, eine Aufenthaltserlaubnis beantragen. Alle Personen sind zu registrieren.

Ein besonders hoher Aufwand entsteht mit der PIK-Erfassung. Diese Tätigkeit wird nach einer die Sachbearbeiter/innen stark fordernden Anfangsphase derzeit zwar überwiegend von Hilfskräften erledigt, erfordert aber dennoch weiterhin Unterstützung aus dem sachbearbeitenden Bereich. Der Fallzahlschlüssel für die ausländerrechtliche Sachbearbeitung liegt bei 1.500 Fällen pro VZÄ und beträgt aktuell 1.750 Fällen/VZÄ.

Gesamtübersicht:

Abteilung	Tätigkeitsbereich	Wertigkeit	Anzahl	Jahreskosten	Kosten ab 01.06.2022:	Unbefristet/befristet
Soziales	Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	A 10/ EG 9b	2,00	132.100 €	77.100 €	unbefristet
Soziales	Bildung und Teilhabe in SGB II	EG 7	2,00	102.800 €	60.000 €	unbefristet
Soziales	Fachdienst für Geflüchtete	S 12	10,00	641.900 €	374.500 €	10,0 befristet auf 2 Jahre
Jugend	Fachdienst Hilfen für Erziehung (FBEK I) und Fachdienst Vollzeitpflege (FBEK II)	S 14	1,50	98.300 €	57.400 €	unbefristet
Jugend	Jugendförderung	S 12	0,50	32.000 €	18.700 €	unbefristet
Jugend	Vormundschaften	A 11/ EG 10	0,50	70.900 €	41.400 €	unbefristet
Ordnung und Bau-recht	Soziale Einrichtungen für Flüchtlinge und Asylbewerber (Vorläufige Unterbringung durch Landkreise) - Hausmeister	EG 5	3,00	143.100 €	83.500 €	1,0 unbefristet 2,0 befristet auf 2 Jahre
Ordnung und Bau-recht	Soziale Einrichtungen für Flüchtlinge und Asylbewerber (Vorläufige Unterbringung durch Landkreise) - Belegungsmanagement	EG 8	1,00	53.400 €	31.200 €	unbefristet
Ordnung und Bau-recht	Einwohnerwesen (Ausländerbehörde)	EG 9a	2,00	113.800 €	66.400 €	1,0 unbefristet 1,0 befristet auf 2 Jahre
Summe			22,50	1.388.300 €	810.200 €	9,5 unbefristet 13,0 befristet

Der Stellenbedarf stellt die aktuelle Lage nach Ostern 2022 dar. Sollte sich weiterer Mehrbedarf ergeben, wird die Verwaltung weitere Stellen beantragen. Ggf. muss eine Stellenmehrung aber auch im Wege der Eilentscheidung durch den Landrat erfolgen.

Änderung des Stellenplans:

Der Stellenplan ist Grundlage der Personalwirtschaft, d.h. Einstellungen dürfen nur erfolgen, wenn dort eine Stelle vorgesehen ist. Ist dies nicht der Fall, muss vor der Einstellung der

Stellenplan förmlich geändert werden. Nach § 82 Abs. 2 Nr. 4 GemO ist daher im Grundsatz unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn Bedienstete eingestellt, angestellt, befördert oder höher eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Nach § 82 Abs. 2 Nr. 4 GemO ist eine Nachtragshaushaltssatzung jedoch dann nicht erforderlich, wenn eine Vermehrung von Stellen für Beamte und für Arbeitnehmer im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stellen für die Bediensteten unerheblich ist. Dies liegt vor, so lange sie der Zahl nach im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stellen der einzelnen Kategorien der Beamten und Arbeitnehmer unerheblich sind. Sobald ein Schwellenwert von ca. 5 bis 10 % der Bezugsgröße überschritten ist, wird eine Nachtragssatzung erforderlich. Dieser Schwellenwert wird bei der Schaffung von 22,5 Stellen bei einer Gesamtstellenzahl von rund 780 Stellen nicht erreicht. Auch nicht unter Einbeziehung der bereits unterjährig geschaffenen Stellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die zusätzlichen Personalkosten, sind wie alle anderen Kosten für die ukrainischen Flüchtlinge nicht im Haushalt 2022 eingeplant. Die erwartbaren Personalkosten durch die Schaffung der 22,5 neuen Stellen, in Höhe von 0,81 Mio Euro im Haushaltsjahr 2022 werden bei den entsprechenden Produktgruppen veranschlagt.

Eine Aussage zu den erwartbaren Gesamtkosten (Unterbringungsverwaltung, Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Bildung und Teilhabe, Personalkosten) kann derzeit noch nicht getroffen werden.

Die zusätzlich erforderlichen Stellen in der Sozialabteilung sind nur zum Teil refinanziert.

Auf Landesebene verhandeln die kommunalen Spitzenverbände aktuell zur mindestens teilweisen Gegenfinanzierung der Mehraufwendungen. Das Land hat eine Soforthilfe in Höhe von 8 Mio Euro landesweit für temporäre Aufstockungen im Integrationsmanagement angekündigt.

Die Personalkosten für Fachkräfte im AsylbLG werden vom Land nicht gegenfinanziert.

Im Bereich Bildung und Teilhabe im SGB II erfolgt über die Bundesbeteiligung nur eine Refinanzierung der Transferaufwendungen; Personalkosten werden nicht gegenfinanziert.

Im Fachdienst für Geflüchtete erfolgt über die FlüAG-Pauschale und eine Spitzabrechnung eine Gegenfinanzierung der Personalkosten für die Sozialbetreuung in der vorläufigen Unterbringung.

Sobald die Geflüchteten in die Anschlussunterbringung übergehen (nach 6 Monaten bei Ukraine) würde über die vom Land in Aussicht gestellte Ausweitung der Landesfinanzierung Integrationsmanagement eine Gegenfinanzierung erfolgen. Höhe und Zeitpunkt dieser erweiterten Förderung sind derzeit noch nicht bekannt.

Bei den Stellen der Abteilung Ordnung und Baurecht werden Personalkosten für Hausmeister und Belegungsmanagement refinanziert. Nach derzeitiger Rechtslage ersetzt das Land im Wege der Spitzabrechnung die Personalkosten für die Unterbringungsverwaltung erforderlichen Stellenaufwand für Hausmeister und Belegungsmanagement.

Die Personalkosten im Bereich der Ausländerbehörde finanzieren das Landratsamt und die Stadt Mössingen anteilig gemäß der geschlossenen Vereinbarung zur Errichtung und zum Betrieb der „Gemeinsamen Dienststelle Ausländerbehörden Landratsamt Tübingen und Stadt Mössingen“.

Im Ergebnishaushalt unabweisable überplanmäßige Aufwendungen sind zulässig, wenn kein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein geplanter Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht. Für die Festlegung der „Erheblichkeit“ gibt das Haushaltsrecht keine feste Bezugsgröße vor. Es ist eine Beurteilung nach den Umständen des Einzelfalles notwendig. Beim ordentlichen Ergebnis kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass ab einem (zusätzlichen) Fehlbetrag von rd. 3-5 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen „Erheblichkeit“ vorliegt. Das Volumen der ordentlichen Aufwendungen des Haushaltsplan 2022 liegt bei 277 Mio. €. Damit ist im vorliegenden Fall – auch unter Berücksichtigung der bisher erfolgten überplanmäßigen Bewilligungen – die Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts nicht erreicht.